

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 51

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Henn-Holdinghausen.**

XV.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 17. März 1900

**Wochenspruch: Geld, Gewalt und Kunst
Bricht leider Recht und Kunst.**

Schweiz. Gewerbeverein. (Mitgeteilt).

In der am 12. März in Bern stattgefundenen Sitzung des Centralvorstandes, an welcher auch das Eidg. Industriedepartement vertreten war, bildete die Stellungnahme zur Kranken- und Unfallversicherung den Hauptgegenstand der Verhandlungen. Die Ergebnisse derselben sollen in einer Erläuterungsschrift, die nach Abwägung aller Vor- und Nachteile des Gesetzeswerkes mit einer Empfehlung desselben schließt und welche nächstens in deutscher und französischer Sprache erscheinen wird, den Gewerbetreibenden kundgegeben werden. Das Versicherungsgesetz wird ferner an der ordentlichen Jahresversammlung in Zürich, welche zu diesem Zwecke bereits am 22. April stattfinden soll, das Haupttraktandum bilden. Als Referent wurde Herr Nationalrat von Steiger in Bern gewonnen. Außerdem wird an der Jahresversammlung neben den ordentlichen Jahresgeschäften die Wahl des Vorortes und des Centralvorstandes wegen Ablauf der Amtsdauer stattfinden.

Verbandswesen.

Der Handwerksmeisterverein Gohau (St. Gallen) ist aus der Vereinigung des Meister- und des Handwerker-

vereins daselbst hervorgegangen. Der neue Vorstand besteht aus den Herren Goldschmid Zud, Präsident; Gemeinderat Döhner, Aktuar; Glasmeister Geiser, Kassier; Schmiedemeister Eugster und Spenglermeister Zähler.

Der toggenburgische Gewerbeverband, der z. Z. 145 Mitglieder zählt, bestellte den Vorstand in den Herren Bräfer, Ebnat; Huber, Wattwyl; Blöschlinger, Bütschwyl und Hartmann-Scherrer, Lichtensteig.

Der schweizerische Baumeister-Verband hält seine diesjährige Delegierten-Versammlung am 30. April in Luzern ab, wo sich gegenwärtig auch der Zentralvorstand befindet. Eines der wichtigsten Traktanden dürfte wohl die Behandlung der Frage: „Pfandrecht der Bauhandwerker“ bilden. Ueber dieses Thema ist schon so viel gesprochen und geschrieben worden, daß es wohl an der Zeit wäre, daß sämtliche Bauhandwerker einmal einen gemeinsamen Schritt wagen sollten. Es gibt wohl nichts Ungerechteres, als wenn bei einem Bau der Handwerksmeister noch keine eigenen direkten Auslagen verlieren muß, während der Kapitalist ungechoren wegföhrt. Wie bei dem Konkurs einer Privatfamilie die Dienstlöhne zuerst geschützt werden, so sollte naturgemäß auch bei einem Bau zuerst die gelieferte Arbeit geschützt und bezahlt werden; so versteht es das natürliche Rechtsgefühl jedes anständigen Menschen. — Die Gesetze aber lauten meistens anders.

Der Zürcher Schreinermeister-Verein will den Gewerbeverband veranlassen, die städtischen und kantonalen

GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR